

# Gemeinde Aarbergen

## Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen hat in ihrer Sitzung am 26.04.2018 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl Seite 618), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I Seite 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl I Seite 622).

### § 1

#### Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt auf Grund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die auf Grund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

### § 2

#### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

### **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie

auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
<b>1.</b>	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>	
1.1	Schriftliche Auskünfte <i>einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden</i>	30,00 bis 600,00
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	12,50 bis 750,00
1.3	wie Nr. 1.2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
1.4	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,50
1.5	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
1.6	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,50

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 1.6 nicht anzuwenden.

Nr.	Gegenstand	EUR
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen und Bescheinigungen</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	7,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
2.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen; für jede weitere Seite zusätzlich	7,00 0,60
2.4	Bescheinigungen, deren Ausstellung a) mit geringem Zeitaufwand verbunden ist b) mit größerem Zeitaufwand verbunden ist	5,00 bis 50,00
<b>3.</b>	<b>Fotokopien</b>	
3.1	Anfertigung von Schwarz/Weiß-Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner DIN A 3 - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,30 0,50
3.2	Anfertigung von Farb-/Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner DIN A 3 - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,50 1,00
3.3	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m <sup>2</sup>	15,00 10,00 8,00 15,00
<b>4.</b>	<b>Bau- und Liegenschaftsverwaltung</b>	
4.1	Auskunft aus dem Liegenschafts-Info-System und der digitalen Grundstückskarte - pro Auskunft für die 1. Seite - für jede weitere Seite - Auskunft mit größerem Aufwand je EDV-Stunde	2,50 0,50 150,00
4.2	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück - mindestens je Grundstückskaufvertrag	25,00 50,00
4.3	Erteilung einer Genehmigung nach § 145 BauGB für genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet	20,00
4.4	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand, siehe Absatz 2

Nr.	Gegenstand	EUR
4.5	Gebühr für die Absteckung der Straßenhöhe an der Grundstücksgrenze	nach Zeitaufwand, siehe Absatz 2
4.6	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	42,50
4.7	Arbeitslohn im Zusammenhang mit Baumaßnahmen sowie Anlieferung von Geräten und Materialien, Gebühren nach Arbeits- und Zeitaufwand durch den Bauhof zuzüglich Materialkosten	nach Abrechnung durch den Bauhof
4.8	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	35,00 bis 3.500,00
4.9	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, bis falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	35,00 bis 3.500,00
4.10	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	12,50 bis 1.250,00
4.11	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	30,00 bis 100,00
<b>5. Sonstige Bescheinigungen, Formulare</b>		
5.1	Bescheinigung über gezahlte gemeindliche Abgaben Bescheinigungen aller Art, soweit nicht gebührenfrei Für die sonstige Abgabe von Formularen; zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	6,00 6,00 1,50
5.2	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG ) Weitere Gebühren für Amtshandlungen nach dem HGastG werden nach der jeweils gültigen Verwaltungskostordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) erhoben.	20,00
5.3	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, - für jedes Grundstück - mindestens je Grundstückskaufvertrag	25,00 50,00
5.4	Bescheinigung über Anliegerleistungen, je Grundstück	30,00
5.5	Bescheinigung der Gemeindekasse über geleistete Zahlungen	10,00

Nr.	Gegenstand	EUR
<b>6.</b>	<b>Widerspruchsverfahren</b>	
6.1	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, - mindestens - höchstens	50,00 5.000,00
6.2	Wie Nr. 7.1, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, - mindestens - höchstens	25,00 2.500,00
6.3	Wie Nr. 7.1, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, - mindestens - höchstens	25,00 2.500,00
<b>7.</b>	<b>Jagd- und Wildschäden</b>	
7.1	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Personen, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben).	nach Zeitaufwand siehe Abs.2

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über  $\frac{1}{4}$  Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand für Beamtinnen und Beamte sowie für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergibt sich aus Anlage 1, Nrn. 1411 bis 1413 zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt (zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2017 - GVBl. S. 402) derzeit:

- für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je Viertelstunde 19,75 EUR
- für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je Viertelstunde 16,25 EUR

- für alle übrigen Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je Viertelstunde 12,75 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Aarbergen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

65326 Aarbergen, den 27.04.2018

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Aarbergen

(Scheliga)  
Bürgermeister